

Universität Erlangen-Nürnberg • Postfach 3520 • 91023 Erlangen

An alle
Institute und sonstigen Einrichtungen
der Universität

Zentrale Universitätsverwaltung
Personalreferat P 3

Ansprechpartner: Herr Bruckler
Schlossplatz 4, 91054 Erlangen
Telefon +49 9131 85-26613
Fax +49 9131 85-26442
dietmar.bruckler@fau.de
www.fau.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: P 3 – 161
Erlangen, den 18.12.2012

Neue gesetzliche Regeln für Minijobs und Gleitzone;

Anlagen: Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht
Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Versicherungspflicht
Vergütungstabelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.01.2013 wird die Geringfügigkeitsgrenze von 400,00 € auf 450,00 € angehoben. Die Gleitzone-Regelungen gelten dann bis zu einem Entgelt von 850,00 €. Darüber hinaus bringt die Reform der Minijobs Übergangsregelungen mit sich, die bis 2014 gelten.

Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze

Geringfügig entlohnte Beschäftigte können statt wie bisher 400,00 € ab dem 01.01.2013 bis zu 450,00 € pro Monat verdienen.

Einführung einer Rentenversicherungspflicht

Bisher waren geringfügig Beschäftigte in der Rentenversicherung versicherungsfrei. Neu ist, dass ab dem 01.01.2013 grundsätzlich Rentenversicherungspflicht besteht, den Minijobbern aber ein Befreiungsrecht eingeräumt wird. Hierfür muss der Beschäftigte dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht wünscht. Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Andernfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt. Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wirkt für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse und kann für die Dauer der Beschäftigung(en) nicht widerrufen werden.

Erhöhung der Gleitzone

Die Gleitzonegrenze wird ab 01.01.2013 von 800,00 € auf 850,00 € angehoben.

Übergangsregelungen für bestehende Minijobs

Für Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor dem 01.01.2013 bestanden haben, greifen Bestandschutz- und Übergangsregelungen die bis 31.12.2014 gelten.

Bei bereits bestehenden geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ändert sich nichts, sie bleiben versicherungsfrei. Bei einer Entgelterhöhung in einem bisher geringfügigen Beschäftigungsverhältnis auf ein Entgelt von bis zu 450,00 € werden die neuen gesetzlichen Regelungen angewandt.

Für bisher rentenversicherungspflichtig Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt zwischen 400,01 € und 450,00 € besteht keine Befreiungsmöglichkeit von der Rentenversicherungspflicht.

Wichtig für die Universitätseinrichtungen

Wie bereits ausgeführt, genießen bereits bestehende Verträge Bestandsschutz.

Der Arbeitgeber muss für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse Pauschalbeiträge in Höhe von 28,14% leisten.

Bitte bei Neuanträgen den einzustellenden Hilfskräften das Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Versicherungspflicht aushändigen. Ist eine Rentenversicherungspflicht nicht gewollt, können sich die Hilfskräfte befreien lassen. Bitte den Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ausfüllen lassen und diesen mit den Einstellungsunterlagen P 3 unverzüglich zukommen lassen.

Nachdem insbesondere die Übergangsregelungen den Weg der Gesetzgebung noch nicht vollständig passiert haben, ist bei Altfällen ggf. auch noch mit rückwirkenden Änderungen zu rechnen. Die ZUV wird Sie zu gegebener Zeit entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bruckler
Verwaltungsangestellter